

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. April 2012
402

GRG NR.	08	MO 48	360
---------	----	-------	-----

Motion von Andrea Vonlanthen und Martin Stuber vom 15. Juni 2011 „Förderung einheimischer Werte in der Volksschule“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammen mit 17 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern ersuchen die Motionäre den Regierungsrat, im Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VG; RB 411.11) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass den Schülerinnen und Schülern künftig am Ende der Schulzeit einzelne Strophen der Landeshymne und des Thurgauerliedes bekannt sind. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Landeshymne und das Thurgauerlied gehören zu den bedeutenden Kulturgütern unseres Landes bzw. unseres Kantons. Sie schaffen Identität, was gerade in einer sich schnell verändernden Gesellschaft zunehmend an Wichtigkeit gewinnt. Sie verbinden über die Sprachgrenzen hinweg und vermitteln Zusammengehörigkeitsgefühl. Daher ist es begrüssenswert, wenn Kinder und Erwachsene traditionelles Liedgut von übergeordneter Bedeutung kennen und wissen, worum es sich dabei handelt.

II. Aktuelle Regelung

Gemäss § 8 Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (KulturG; RB 442.1) setzt sich der Kanton ein für die lebendige Auseinandersetzung mit dem überlieferten Kulturgut sowie für dessen Bewahrung, Pflege und Erforschung. Er unterstützt insbesondere die Erhaltung heimischer Sitten und Bräuche. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe leistet die Volksschule einen wichtigen Beitrag (§ 1 Abs. 2 KulturG). Die Ziele für die einzelnen Unterrichtsfächer der Volksschule werden in den Lehrplänen festgelegt (§ 31

Abs. 1 VG). Im derzeit gültigen Lehrplan für die Primarschule¹ wird dargelegt, dass die Schülerinnen und Schüler ein Grundrepertoire an Kinder- und Volksliedern erwerben sollten (S. 126 und 128 Lehrplan für die Primarschule). Der Lehrplan für die Sekundarschule² hält fest, es sei ein vielfältiges, breites Liedgut zu erwerben (S. 165 Lehrplan für die Oberstufe). Gegenwärtig beteiligt sich der Kanton Thurgau – in Anwendung von § 31 Abs. 3 VG, wonach die Lehrpläne nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren sind – am Projekt Lehrplan 21. Dabei erarbeiten alle 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone einen gemeinsamen Lehrplan für die Volksschule. Im Bereich Musik ist laut Grobstruktur des Lehrplans 21 vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Stimme sowohl chorisch wie auch solistisch einsetzen und ein Liedrepertoire erarbeiten. Mit einer entsprechenden Liedauswahl sei das Verständnis der eigenen und fremder Kulturen zu fördern.

III. Folgerungen

Die Landeshymne und das Thurgauerlied bilden wichtige Kulturgüter in unserer Gemeinschaft. Die Kenntnis dieser Lieder steht im Einklang mit den aktuellen Lehrplänen wie auch dem zukünftigen Lehrplan 21. Ob der Lehrplan 21 diese Lieder explizit aufführen wird, ist noch offen. Voraussichtlich im Frühling 2014 wird er von allen Deutschschweizer Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zur Einführung in den Kantonen freigegeben. Anschliessend entscheidet jeder Kanton gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen über die Einführung.

Fragwürdig wäre es indessen, einzelne Lernziele losgelöst auf Stufe Gesetz festzuhalten, denn der Grosse Rat legt laut § 36 Abs. 1 Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) nur die grundlegenden und wichtigen Rechtssätze in Form von Gesetzen fest, namentlich jene über Rechte und Pflichten des Einzelnen. Lehrpläne fallen nicht darunter und werden deshalb verfassungs- und gesetzeskonform (§ 36 Abs. 1 KV und § 31 Abs. 2 VG) jeweils durch den Regierungsrat erlassen. Würden im Gesetz über die Volksschule einzelne Lernziele bestimmt, müsste gefragt werden, ob beispielsweise die nachfolgend im Lehrplan für die Sekundarschule aufgeführten Lernziele nicht auch auf Gesetzesstufe aufzunehmen wären: Schülerinnen und Schüler können fließend lesen und korrekt schreiben (S. 35-40), mit Grössen rechnen (S. 73), kennen Ortsbilder und Kulturdenkmäler des Kantons Thurgau (S. 119) und sind zum Brust-, Crawl- und Rückenschwimmen befähigt (S. 206). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Lernziele unabhängig ihres Faches von Bedeutung sind, um das von § 2 VG angestrebte grundsätzliche Ziel der Volksschule zu erreichen: „Die Volksschule fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder.“ Die von den Motionären gewünschte Kenntnis einzelner Strophen der beiden Lieder wäre im Übrigen selbst mit Aufnahme der Lieder in das Gesetz über die Volksschule nicht sichergestellt. Wie allgemein bei Lehrplänen kann nicht garantiert werden, dass alle Jugendlichen sämtliche

¹ http://www.av.tg.ch/xml_40/internet/de/application/d7235/f10602.cfm: Lehrpläne / Primarschullehrplan.

² http://www.av.tg.ch/xml_40/internet/de/application/d7235/f10602.cfm: Lehrpläne / Lehrplan für die Sekundarschule (Oberstufenlehrplan).

Lernziele am Ende der Schulzeit erreichen.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung und den grundsätzlichen Wunsch der Motionäre, hält es aber für angebracht, einzelne Lernziele wie bisher in den Lehrplänen und nicht auf Gesetzesstufe zu verankern. Mit Blick auf den neuen Lehrplan 21 hat der Regierungsrat die Absicht, diesen bei der Übernahme für die Thurgauer Volksschule mit der Landeshymne und dem Thurgauerlied zu ergänzen, sollte das traditionelle Liedgut im Lehrplan 21 nicht bereits den gebührenden Platz einnehmen.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach